



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 598

4. Dezember 2024

**Tarifverträge**  
**für Auszubildende, dual Studierende in ausbildungsintegrierten**  
**dualen Studiengängen und Praktikantinnen/Praktikanten**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**  
**vom 20. November 2024, Az. 25-P 2518-1/119**

## § 1

Im Anhang zu dieser Bekanntmachung werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021 (BayMBl. 2022 Nr. 490) geändert worden ist,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, 117; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021 (BayMBl. 2022 Nr. 490) geändert worden ist,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 137), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. November 2021 (BayMBl. 2022 Nr. 490),
4. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl. 2012 S. 22, StAnz. 2012 Nr. 2), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. November 2021 (BayMBl. 2022 Nr. 490) geändert worden ist, und
5. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 (BayMBl. Nr. 310), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. November 2021 (BayMBl. 2022 Nr. 490) geändert worden ist.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

**§ 2**

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

Dr. Alexander Voigtl  
Ministerialdirektor

**Anhang  
(zu § 1)**

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder  
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-L BBiG)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- |    |                                                      |                 |
|----|------------------------------------------------------|-----------------|
| a) | in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 |                 |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                            | 1.086,82 Euro,  |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                           | 1.140,96 Euro,  |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                           | 1.190,61 Euro,  |
|    | im vierten Ausbildungsjahr                           | 1.259,51 Euro,  |
| b) | in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 |                 |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                            | 1.186,82 Euro,  |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                           | 1.240,96 Euro,  |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                           | 1.290,61 Euro,  |
|    | im vierten Ausbildungsjahr                           | 1.359,51 Euro,  |
| c) | ab 1. Februar 2025                                   |                 |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                            | 1.236,82 Euro,  |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                           | 1.290,96 Euro,  |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                           | 1.340,61 Euro,  |
|    | im vierten Ausbildungsjahr                           | 1.409,51 Euro.“ |

- b) In Absatz 6 wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 19**

#### **Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

#### Protokollerklärungen zu § 19:

1. <sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchstabe b am 1. November 2024 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2023

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen  
(TVA-L Pflege)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- |    |                                                      |                 |
|----|------------------------------------------------------|-----------------|
| a) | in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 |                 |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                            | 1.230,70 Euro,  |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                           | 1.296,70 Euro,  |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                           | 1.403,00 Euro,  |
| b) | in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 |                 |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                            | 1.330,70 Euro,  |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                           | 1.396,70 Euro,  |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                           | 1.503,00 Euro,  |
| c) | ab 1. Februar 2025                                   |                 |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                            | 1.380,70 Euro,  |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                           | 1.446,70 Euro,  |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                           | 1.553,00 Euro.“ |

b) In Absatz 4 wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 18a wird wie folgt gefasst:

**„§ 18a**

**Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. <sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2024

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen  
(TVA-L Gesundheit)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TVA-L Gesundheit**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 

a)	in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.130,74 Euro,
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.190,80 Euro,
	im dritten Ausbildungsjahr	1.287,53 Euro,
b)	in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.230,74 Euro,
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.290,80 Euro,
	im dritten Ausbildungsjahr	1.387,53 Euro,
c)	ab 1. Februar 2025	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.280,74 Euro,
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.340,80 Euro,
	im dritten Ausbildungsjahr	1.437,53 Euro.“

- b) In Absatz 4 wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 18a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 18a**

#### **Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

#### Protokollerklärungen zu § 18a:

1. <sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2023



**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder  
(TV Prakt-L)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin / des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG) in der Neufassung vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66),“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 1.903,54 Euro,

vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 2.003,54 Euro,

ab 1. Februar 2025 2.053,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 1.678,26 Euro,

vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 1.778,26 Euro,

ab 1. Februar 2025 1.828,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	1.621,31 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	1.721,31 Euro,
ab 1. Februar 2025	1.771,31 Euro.“

3. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2023

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder  
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen  
(TVdS-L)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TVdS-L**

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f werden die Worte „und Inanspruchnahme“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Entgelt beträgt bei

    - a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a  
in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.086,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.140,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.190,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.259,51 Euro,

  
in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.186,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.240,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.290,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.359,51 Euro,

- ab 1. Februar 2025
    - im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.236,82 Euro,
    - im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,96 Euro,
    - im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,61 Euro,
    - im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.409,51 Euro,
  - b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c
    - in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024
    - im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.230,70 Euro,
    - im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.296,70 Euro,
    - im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.403,00 Euro,
    - in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025
    - im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.330,70 Euro,
    - im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.396,70 Euro,
    - im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.503,00 Euro,
    - ab 1. Februar 2025
    - im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.380,70 Euro,
    - im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.446,70 Euro,
    - im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.553,00 Euro,
  - c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d
    - in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024
    - im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.130,74 Euro,
    - im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.190,80 Euro,
    - im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.287,53 Euro,
    - in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025
    - im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.230,74 Euro,
    - im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,80 Euro,
    - im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.387,53 Euro,
    - ab 1. Februar 2025
    - im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.280,74 Euro,
    - im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,80 Euro,
    - im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.437,53 Euro.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt bei
    - a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a
      - in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024 1.300,00 Euro,
      - in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 1.400,00 Euro,
      - ab 1. Februar 2025 1.450,00 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d  
in der Zeit vom 1. Oktober 2023  
bis 31. Oktober 2024 1.380,00 Euro,  
in der Zeit vom 1. November 2024  
bis 31. Januar 2025 1.480,00 Euro,  
ab 1. Februar 2025 1.530,00 Euro,
- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c  
in der Zeit vom 1. Oktober 2023  
bis 31. Oktober 2024 1.510,00 Euro,  
in der Zeit vom 1. November 2024  
bis 31. Januar 2025 1.610,00 Euro,  
ab 1. Februar 2025 1.660,00 Euro."
3. § 8a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

**„§ 18a**

**Übernahme von Studierenden**

- (1) Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihre integrierte Ausbildung und ihr Studium nicht jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine dem Studium adäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlüsse der integrierten Ausbildung und des Studiums sowie die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. <sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der dem Studium adäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.“
  - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2023

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.